

2022-10

Veröffentlicht am 10.06.2022

Nr. 10/S. 131

Tag	Inhalt	Seite
10.06.22	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	132-137
10.06.22	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering an der Hochschule Trier	138

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 10.06.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 27.04.2022 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 01.06.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	133
§ 2 Zweck der Prüfung	133
§ 3 Abschlussgrad	133
§ 4 Zulassung zum Studium	133
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	133
§ 6 Studienleistungen	134
§ 7 Abschlussarbeit	134
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	134
§ 9 Bildung der Gesamtnote	134
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	134
§ 11 Inkrafttreten	134
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	135

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 105 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind und in dem jeweiligen Fachsemester oder höher studieren. In Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

Die Durchführung des Praxissemesters setzt die bestandenen Prüfungsleistungen des 1. Semesters und mindestens 3 bestandenen Prüfungsleistungen des 2. Semesters voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des Studiengangs Lebensmitteltechnologie.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit und das Praxisprojekt die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.“

§ 6 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 156 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 180 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier festgestellt.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/23.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 08.06.2022

Prof. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Prüfungsleistungen Bachelorstudiengang¹ Lebensmitteltechnologie

Studienverlauf	1		2		3		4		5		6		7		Summe		Gewicht
	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
1. Semester																	
Lebensmitteltechnologie, Grundlagen	5	6													5	6	6/210
Chemie	5	6													5	6	6/210
Mathematik 1	5	6													5	6	6/210
Physik	5	6													5	6	6/210
Betriebswirtschaftslehre	5	6													5	6	6/210
Summe	25	30													25	30	
2. Semester																	
Lebensmittelchemie 1			5	6											5	6	6/210
Biologie			5	6											5	6	6/210
Elemente des Apparatebaus			5	6											5	6	6/210
Mathematik 2			5	6											5	6	6/210
Technische Fluidmechanik			5	6											5	6	6/210
Summe			25	30											25	30	
3. Semester																	
Pflanzliche Lebens- und Genussmittel					5	6									5	6	6/210
Milch- und Fleischtechnologie					5	6									5	6	6/210
Lebensmittelchemie 2					5	6									5	6	6/210
Spezielle Botanik und Zoologie					5	6									5	6	6/210
Wissenschaftliches Arbeiten / Statistik					5	6									5	6	6/210
Summe					25	30									25	30	
4. Semester																	
Praxissemester								30								30	30/210
Summe								30								30	
5. Semester																	
Sicherheit u. Qualität der Lebensmittel																	
Lebensmittelanalytik (P)									5	6					5	6	6/210
Lebensmittelmikrobiologie, Grundlagen (P)									5	6					5	6	6/210
Technische Thermodynamik (P)									5	6					5	6	6/210
Wahlpflichtmodul aus Katalog Lebensmitteltechnologie ²									5	6					5	6	6/210
Wahlpflichtmodul aus Katalog Lebensmitteltechnologie ²									5	6					5	6	6/210
Summe									25	30					25	30	
6. Semester																	
Produktentwicklung u. Prozesstechnologie																	
Mechanische Verfahren (P)											5	6			5	6	6/210
Thermische Verfahren (P)											5	6			5	6	6/210
Sensorik und Lebensmittelrecht (P)											5	6			5	6	6/210
Wahlpflichtmodul aus Katalog Lebensmitteltechnologie ²											5	6			5	6	6/210
Wahlpflichtmodul aus Katalog Lebensmitteltechnologie ²											5	6			5	6	6/210
Summe											25	30			25	30	
7. Semester																	
Praxisprojekt														18		18	18/210
Abschlussarbeit														12		12	12/210
Summe														30		30	
Summe ges.		30		30		30		30		30		30		30	125	210	

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

² Der Wahlpflichtkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie Studienleistungen*

Sem.:	1	2	3	4	5	6	7
	Anzahl Studienleistungen						
Chemie (P)	1						
Physik (P)	1						
Biologie (P)		1					
Lebensmittelchemie 1 (P)		1					
Technische Fluidmechanik (P)		1					
Lebensmittelchemie 2 (P)			1				
Milch- und Fleischtechnologie (P)			1				
Pflanzliche Lebens- und Genussmittel (P)			1				
Lebensmittelanalytik (P)					1		
Lebensmittelmikrobiologie, Grundlagen (P)					1		
Technische Thermodynamik (P)					1		
Mechanische Verfahren (P)						1	
Sensorik und Lebensmittelrecht (P)						1	
Thermische Verfahren (P)						1	
Σ	2	3	3		3	3	

*weitere Studienleistungen siehe Wahlpflichtkatalog Lebensmitteltechnologie²

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering an der Hochschule Trier vom 10.06.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 27.04.2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Lebensmitteltechnologie beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 01.06.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfungen im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering vom 22.10.2017, (publicus, 2017-07 vom 23.10.2017, S. 72), zuletzt geändert am 15.08.2018, (publicus 2018-13 vom 16.08.2018, S. 240), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 10.06.2022 im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 10.06.2022 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 22.10.2017 in die Fachprüfungsordnung vom 10.06.2022 des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 10.06.2022 des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie. Dabei werden Studienzeiten, gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, sowie Fehlversuche nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung vom 10.06.2022, angerechnet.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 08.06.2022

Prof. Dr. Gerd Schoen
Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier